

08.06.00

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des
Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf
Euro**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 8. Juni 2000 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/3527 - zu dem

**Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie
zur Umstellung von Vorschriften auf Euro**

angenommen.

Fristablauf: 23.06.00

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 237/00 (Beschluss)

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

- Drucksachen 14/2658, 14/2920, 14/3195, 14/3452 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

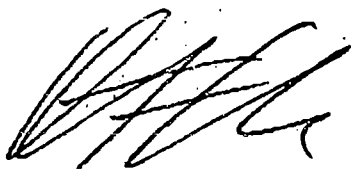
Das vom Deutschen Bundestag in seiner 99. Sitzung am 13. April 2000 beschlossene Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

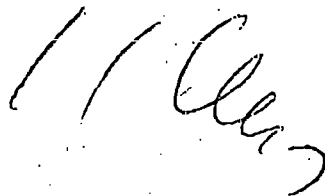
Berlin, den 7. Juni 2000

Der Vermittlungsausschuss

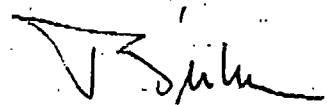
Vorsitzender



Berichterstatter



Berichterstatter



Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 361a Abs. 2 Satz 3 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 wird § 361a Abs. 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

"Der Verbraucher ist vorbehaltlich abweichender Vorschriften zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet; dem Verbraucher dürfen bei einer Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht."

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 361b Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 werden in § 361b Abs. 2 Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Kosten der Rücksendung dürfen dem Verbraucher nicht auferlegt werden."

Änderung weiterer Vorschriften

1. In Artikel 1 § 6 Abs. 1, Artikel 3 Nr. 10 § 28 Abs. 5 Satz 2, Artikel 5 Nr. 12 § 27 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 3 Nr. 6 § 11 Satz 2, Artikel 10 und 12 Satz 3 wird jeweils das Datum "1. Juni 2000" durch das Datum "30. Juni 2000" ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b § 2 Abs. 1 wird das Datum "31. Mai 2000" durch das Datum "29. Juni 2000" ersetzt.
3. In Artikel 1 § 6 Abs. 2 und Artikel 5 Nr. 12 § 27 Abs. 2 werden jeweils das Datum "1. August 2000" durch das Datum "1. Oktober 2000" und das Datum "31. Dezember 2000" durch das Datum "31. März 2001" ersetzt.

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. April 2000 und 8. Juni 2000 verabschiedeten Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.